



# EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

## Gemeindeversammlung

## Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2020

### 1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 6. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung 1 Art. 6 Abs. 3 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 6e derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

### 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

### 3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

### 4. Eingangskontrolle

- Die Versammlung vom 16. Juni 2020 wird in der Linksmähderhalle, Obergasse 2, Madiswil, durchgeführt. Durch die grosszügigen Eingangsräumlichkeiten (Foyer) kann es nicht zu Staus kommen und die Personen können problemlos, ohne zu warten, in die Halle eintreten und Platz nehmen.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 8).

## **5. Informationskonzept**

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

## **6. Distanzregeln**

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von zwei Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## **7. Sitzordnung**

Aufgrund der zu behandelnden Geschäfte kann erfahrungsgemäss mit einer Teilnehmerzahl von 50 bis 80 Personen gerechnet werden. Es werden daher für 80 Personen Stühle in Konzertaufstellung aufgestellt mit einem Abstand von seitlich und nach hinten von jeweils 2 Metern.

Es ist noch nie vorgekommen, dass mehr als 300 Personen an einer Gemeindeversammlung teilgenommen haben. Sollten im unwahrscheinlichsten Fall trotzdem mehr als 300 Personen erscheinen, wird die Versammlung abgebrochen und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

## **8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten**

Auch wenn die Distanzregeln bei dieser Versammlung eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten erfasst:

Auf jedem Stuhl wird ein Formular zur Registrierung mit einem Kugelschreiber deponiert. Die Teilnehmenden haben das Formular auszufüllen und nach der Versammlung in die Urne beim Ausgang einzuwerfen. Der Einwurf wird durch den Gemeindegemeinschreiber kontrolliert, so dass sichergestellt werden kann, dass jede teilnehmende Person ein Formular abgibt. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 30 Tagen sicher, danach werden die Formulare vernichtet.

Die Formulare, welche sich auf den Stühlen befinden sind fortlaufend nummeriert. Der Gemeindegemeinschreiber führt einen Plan der Sitzordnung mit den Nummern. So kann festgestellt werden, wer auf welchem Stuhl gesessen ist.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## **9. Recht zur Teilnahme**

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Madiswil, 12. Juni 2020/ah

**Einwohnergemeinde Madiswil**  
**Gemeinderat**

Ulrich Werren  
Präsident

Andreas Hasler  
Gemeindeschreiber

Name der verantwortlichen Person: **Ulrich Werren**, Gemeindepräsident

Name Stellvertreter: **Markus Roth**, Gemeindevizepräsident